



Modellprojekt Ergänzende Eingliederungshilfeleistungen zur Integration wesentlich behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Beschlussvorschlag:

Der Gewährung ergänzender Eingliederungshilfeleistungen in Form von Lohnkostenzuschüssen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechend den als Anlage 1 beigefügten Richtlinien wird zugestimmt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: im Rahmen der zur Verfügung stehenden HH-Mittel	Kostenanteil Landkreis: 100 %
Haushaltsstelle: 1.4170.7400.000	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 20.300.000 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Eine sinnvolle Arbeit ist für behinderte Menschen eine wesentliche Voraussetzung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Insbesondere am Übergang zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den Werkstätten für behinderte Menschen erweisen sich die Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes nicht immer als passgenau. An dieser Stelle setzt das vorliegende Modellprojekt an. Ergänzend zu den Fördermöglichkeiten anderer Leistungsträger können am 1. Arbeitsmarkt Lohnkostenzuschüsse bis zu 70 % des Bruttolohnes gewährt werden.

Das Modellprojekt ist zunächst auf 5 Jahre befristet und wird laufend ausgewertet. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises, mit der jedoch Pflichtleistungen bei den Werkstätten eingespart werden können.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeines

In der Sitzung des Sozial- und Schulausschusses am 18.02.2009 hat die Verwaltung gemäß KT-Drucksache Nr. VII-0597, Ziffer 3, über das geplante Projekt berichtet.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, ihre Gleichstellung und ihre selbstbestimmte Lebensführung sind wichtige Ziele der Eingliederungshilfe. Diese Ziele werden von der Landkreisverwaltung seit Übernahme der Eingliederungshilfe im Zuge der Verwaltungsreform durch verschiedene Maßnahmen und Projekte konsequent verfolgt.

Durch die ergänzenden Eingliederungshilfeleistungen für wesentlich behinderte Menschen soll die Integration behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine zusätzliche Förderung ermöglicht und erleichtert werden. In einer solchen Förderung wird die Chance gesehen, die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwirklichen und darüber hinaus besonders leistungsfähigen Beschäftigten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt durch Gewährung eines Lohnkostenzuschusses zu ermöglichen und zu sichern. Mit diesem Zuschuss sollen die besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die für Arbeitgeber mit der Beschäftigung von Menschen mit besonderem Förderbedarf verbunden sind, ausgeglichen werden.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, die allerdings kostengünstiger ist als die eigentliche Pflichtleistung (Übernahme der Kosten eines Werkstattbesuchs) und damit auch den Sozialhaushalt entlastet. Der Behinderte selbst hat in der Regel ein höheres Einkommen als in der WfbM.

Für diese Freiwilligkeitsleistung wird analog der zu ersetzenden Pflichtleistung in der WfbM kein Einkommens- und Vermögenseinsatz gefordert.

Ergänzende Eingliederungshilfeleistungen werden nur bewilligt, soweit vergleichbare Leistungen vorrangiger Leistungsträger erbracht werden und diese nicht ausreichen. Insofern stockt der ergänzende Lohnkostenzuschuss nach diesem Förderprogramm vergleichbare Leistungen auf, um eine Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

2. Projektziele

- Übergänge von der WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt werden erleichtert.
- Die Entscheidung von Arbeitgebern, schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen, wird gefördert.
- Schulabgängern aus Förderschulen und aus Schulen für geistig behinderte Menschen wird die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert und damit ein Arbeitsverhältnis in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht notwendig.
- Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird verbessert.
- Kostenreduzierung bei der Eingliederungshilfe.

3. Zielgruppen

- Grundsätzlich behinderte Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Reutlingen.
- Beschäftigte, die in einer Schule oder WfbM gezielt und in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst auf ein Arbeitsverhältnis im 1. Arbeitsmarkt vorbereitet wurden.
- Wesentlich behinderte Menschen, die unmittelbar vor einer Aufnahme in eine WfbM stehen oder denen auf andere Art und Weise die dauernde Abhängigkeit von laufenden Sozialleistungen (Grundsicherung) droht.
- Absolventen von Förderschulen.

4. Inhalt des Modellprojektes

Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm ist in allen Fällen das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bzw. § 219 SGB III in Verbindung mit einer Schwerbehinderung. Außerdem muss bei den Teilnehmern die Perspektive einer gewissen Leistungsfähigkeit (mindestens 30 % eines vergleichbaren Beschäftigten) gegeben sein.

Es soll zunächst die Bezuschussung von bis zu 20 Arbeitsverhältnissen ermöglicht werden. Basis für das Programm sind die im Jahr 2007 entwickelten „Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“, die vom Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) in Abstimmung mit allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg entwickelt wurden.

Die ergänzenden Eingliederungshilfeleistungen sind den Leistungen der Agentur für Arbeit sowie des Integrationsamtes gegenüber nachrangig. Sie werden nur erbracht, soweit vergleichbare Leistungen vorrangiger Leistungsträger erbracht werden und nicht ausreichen, um ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis zu erreichen. Insoweit ergänzen diese die vergleichbaren Leistungen anderer Leistungsträger gezielt.

Grundsätzlich sollen die ergänzenden Eingliederungshilfeleistungen aus Mitteln der Sozialhilfe bei Anspruch auf Eingliederungszuschüsse (EGZ) nach dem SGB III bzw. SGB II erst nach Ablauf von deren Förderhöchstdauer von 36 Monaten gewährt werden.

In besonderen Fällen können zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Sicherung der Beschäftigung auch in den ersten beiden Jahren die vorrangigen Leistungen der Arbeitsagenturen bzw. anderer Rehabilitationsträger ergänzt werden.

Durch die ergänzenden Eingliederungshilfeleistungen kann der Gesamtzuschuss auf maximal 70 % des Bruttolohns des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers aufgestockt werden.

Die Maßnahme ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Eine Überprüfung soll im Rahmen der Hilfeplanung jeweils nach Ablauf eines Förderzeitraums von 12 Monaten erfolgen.

5. Verfahren

Der Fachdienst des Integrationsamtes (IFD) ist zentraler Ansprechpartner und Begleiter der behinderten Menschen in allen Fragen der Eingliederung in Arbeit. Er erarbeitet schon jetzt in jedem Einzelfall einen differenzierten Teilhabeplan, aus dem der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf abgeleitet wird.

Der IFD beantragt und koordiniert auch die Fördermittel vorrangiger Leistungsträger. Deshalb ist es nur konsequent und vermeidet Doppelstrukturen, wenn der IFD auch mit der Durchführung des Modellprojektes beauftragt wird.

Die Anträge können über den IFD gestellt werden. Der Landkreis entscheidet auf der Basis des Teilhabeplans dem Grunde nach, ob und in welchem Umfang er den ergänzenden Lohnkostenzuschuss bewilligt. Vom Einsatz des Einkommens und Vermögens des behinderten Menschen und der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen wird analog der gesetzlichen Regelung in einer WfbM abgesehen.

Das Nähere wird noch durch eine abzuschließende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und dem Landkreis geregelt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Als Anlage 2 sind zwei Rechenbeispiele auf die Dauer von 5 Jahren dargestellt. Sie zeigen exemplarisch, dass durch die Gewährung der ergänzenden Lohnkostenzuschüsse wesentlich höhere Leistungsausgaben in der WfbM erspart werden können. Die Kosten für diese Form der Hilfe sind höher, zumal für einen Großteil der WfbM-Beschäftigten zusätzlich Leistungen der Grundsicherung zu erbringen sind.

Eine konkrete Berechnung ist vorab nicht möglich. Sie ist u. a. abhängig von der Anzahl der Teilnehmer, dem jeweiligen Bruttolohn und der Höhe vorrangiger Leistungen. Für die Beauftragung des IFD entstehen keine Kosten.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt im Sammelnachweis für Soziale Leistungen bei Unterabschnitt 4170 Sozialhilfe SGB XII – Eingliederungshilfe